

Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden vom 13. März 2001^{1,3}

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 28.11.2022 die nachfolgende Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden beschlossen.

Die Satzung beruht auf § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) – zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346), in Kraft getreten am 15. Dezember 2021.

§ 1^{2, 4}

Abstimmungsgebiet

(1) Abstimmungsgebiet ist das Gebiet der Stadt Duisburg oder wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die in die Zuständigkeit einer Bezirksvertretung fällt, das Gebiet des jeweiligen Stadtbezirks.

(2) Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister teilt das Abstimmungsgebiet in Stimmbezirke ein. Diese Stimmbezirke sollen identisch mit den Kommunalwahlbezirken nach der Einteilung sein, die an dem Tag, an dem der Abstimmungstag festgelegt wird, vgl. § 4 Abs. 1 S. 2, gültig ist. Für jeden Stimmbezirk legt die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister einen Abstimmungsort fest.

§ 2

Zuständigkeiten

(1) Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister leitet die Abstimmung. Sie bzw. er ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids verantwortlich, soweit die Gemeindeordnung oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.

(2) Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister bildet für jeden Stimmbezirk mindestens einen Abstimmungsvorstand und für jeden Stadtbezirk mindestens einen Briefabstimmungsvorstand. Der Abstimmungsvorstand besteht aus der Vorsteherin bzw. dem Vorsteher, einer stellvertretenden Vorsteherin bzw. einem stellvertretenden Vorsteher und drei bis sechs weiteren Mitgliedern. Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister bestimmt die Zahl der Mitglieder des Abstimmungsvorstandes und beruft die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes. Die Vorsteherin bzw. der Vorsteher kann auch im Auftrag der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters die übrigen Mitglieder des Abstimmungsvorstandes berufen. Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsteherin bzw. des Vorstehers den Ausschlag. Die Sätze 2 bis 6 gelten auch für Briefabstimmungsvorstände.

(3) Die Mitglieder in den Abstimmungsvorständen und den Briefabstimmungsvorständen üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 der Gemeindeordnung Anwendung finden.

(4) Die Aufgaben des Abstimmungsausschusses nimmt der vom Rat zur Kommunalwahl gewählte Wahlausschuss wahr. Den Vorsitz im Abstimmungsausschuss führt die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister. Im Übrigen gilt § 2 Abs. 3 Satz 2 Kommunalwahlgesetz entsprechend.

§ 3³

Abstimmungsberechtigung

(1) Abstimmungsberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheids Deutsche bzw. Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit dem 16. Tag vor der Abstimmung in dem Abstimmungsgebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Abstimmungsgebietes hat.

(2) Von der Abstimmungsberechtigung ausgeschlossen ist wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

§ 4

Abstimmungstag

(1) Der Bürgerentscheid findet an einem Sonntag statt. Der Abstimmungstag wird vom Rat bestimmt oder wenn die Angelegenheit in die Zuständigkeit einer Bezirksvertretung fällt, von der jeweiligen Bezirksvertretung.

(2) Die Abstimmungszeit dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

(3) Ist mehr als ein Bürgerentscheid im Abstimmungsgebiet durchzuführen, kann die Abstimmung gleichzeitig stattfinden.

§ 5³

Abstimmungsverzeichnis

(1) Für jeden Abstimmungsvorstand wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt. In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 42. Tag vor dem Abstimmungstag (Stichtag) feststeht, dass sie abstimmungsberechtigt und nicht von der Abstimmungsberechtigung ausgeschlossen sind. Von Amts wegen in das Abstimmungsverzeichnis einzutragen sind auch die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor der Abstimmung zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Abstimmungsberechtigten.

(2) Abstimmungsberechtigte können nur bei dem Abstimmungsvorstand abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis sie eingetragen sind. Nur Inhaber eines Stimmzettels können in jedem Stimmbezirk des Abstimmungsgebiets oder durch Brief abstimmen.

(3) Jeder Abstimmungsberechtigte hat das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor der Abstimmung während der allgemeinen Öffnungszeiten die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Personen haben Abstimmungsberechtigte während des in Satz 1 genannten Zeitraumes nur dann ein Recht auf Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung nach Satz 2 besteht nicht hinsichtlich der Daten von Abstimmungsberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach § des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 203 (BGBl. I S. 1084) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist.

(4) Ab Beginn der in Absatz 3 Satz 1 genannten Frist können Personen nur bei rechtzeitigem Einspruch in das Abstimmungsverzeichnis aufgenommen oder darin gestrichen werden, es sei denn, dass es sich um offenbare Unrichtigkeiten handelt, die von der Oberbürgermeisterin bzw. vom Oberbürgermeister bis zum Tag vor der Abstimmung zu berichtigen sind. Absatz 1 Satz 3 bleibt unberührt.

§ 6³

Voraussetzungen der Stimmabgabe

(1) Abstimmen kann nur, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat.

(2) Wer einen Stimmschein hat, kann an der Abstimmung

a) durch Briefabstimmung oder

b) durch Stimmabgabe bei dem Abstimmungsvorstand, in dessen Abstimmungsverzeichnis er geführt wird, teilnehmen.

§ 7³

Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten

(1) Spätestens am Tag vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses benachrichtigt die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister jede Abstimmungsberechtigte bzw. jeden Abstimmungsberechtigten, die bzw. der in dem Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.

(2) Die Abstimmungsbenachrichtigung enthält folgende Angaben:

1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung der Abstimmungsberechtigten bzw. des Abstimmungsberechtigten,

2. den Stimmbezirk und den Abstimmungsort,

3. den Tag des Bürgerentscheids und die Abstimmungszeit,

4. den Text der zu entscheidenden Frage,

5. die Nummer, unter der die Abstimmungsberechtigte bzw. der Abstimmungsberechtigte in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,

6. die Aufforderung, diese Benachrichtigung und einen gültigen Ausweis zur Abstimmung mitzubringen, verbunden mit dem Hinweis, dass auch bei Verlust dieser Benachrichtigung an dem Bürgerentscheid teilgenommen werden kann,

7. die Belehrung, dass diese Benachrichtigung nicht zur Stimmabgabe in einem anderen als dem angegebenen Stimmlokal berechtigt.

(3) Zeitgleich mit der Benachrichtigung der Stimmberechtigten werden die Stimmberechtigten in geeigneter Weise über die Auffassungen der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens und über die innerhalb der Gemeindeorgane (§ 40, § 36 GO NRW) vertretenen Auffassungen informiert.

§ 8^{2, 3}

Bekanntmachungen

(1) Spätestens am 6. Tag vor dem Bürgerentscheid macht die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister den Tag des Bürgerentscheids, Beginn und Ende der Abstimmungszeit, den Text der zu entscheidenden Frage sowie die Stimmbezirke und die Abstimmungsorte öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung hat zu enthalten:

1. den Hinweis, dass die Abstimmungsorte mit der Abstimmungsbenachrichtigung bekannt gegeben wurden,
2. den Hinweis, dass die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Stimmlokal bereitgehalten werden,
3. den Hinweis, dass die Benachrichtigung mitgebracht werden soll und dass ein gültiger Ausweis mitzubringen ist, damit sich die Abstimmende bzw. der Abstimmende bei Verlangen über ihre bzw. seine Person ausweisen kann,
4. den Hinweis, dass die Abstimmende bzw. der Abstimmende nur eine Stimme hat, die abgegeben wird, indem durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welcher Antwort die Stimme gelten soll,
5. den Hinweis, in welcher Weise per Brief abgestimmt werden kann.

(2) Die Bekanntmachung nach Abs. 1 erfolgt im Amtsblatt für die Stadt Duisburg.

(3) Ein Abdruck der Bekanntmachung nach Abs. 1 ist vor Beginn der Abstimmung am Eingang des Gebäudes, in dem sich der Stimmraum befindet, anzubringen. Dem Abdruck ist ein Stimmzettel beizufügen.

§ 9

Stimmzettel

(1) Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage und die Antwortmöglichkeiten "JA" und "NEIN" enthalten. Zusätze sind unzulässig.

(2) Wird über mehrere Bürgerentscheide an einem Abstimmungstag abgestimmt, sind für jede Frage gesonderte Stimmzettel zu verwenden.

§ 10³

Öffentlichkeit der Abstimmung

(1) Während der Abstimmungshandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses hat jedermann zum Stimmlokal Zutritt, soweit das ohne Störung der Abstimmungshandlung möglich ist. Der Abstimmungsvorstand kann die Zahl der im Stimmlokal Anwesenden beschränken, um Störungen der Abstimmungshandlung zu vermeiden.

(2) Den Anwesenden ist jede Einflussnahme auf die Abstimmungshandlung und das Abstimmungsergebnis untersagt.

(3) Während der Abstimmungszeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Stimmlokal befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

(4) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig.

§ 11^{2, 3}

Stimmabgabe

(1) Die Abstimmende bzw. der Abstimmende hat eine Stimme. Sie bzw. er gibt ihre bzw. seine Stimme geheim ab.

(2) Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen oder sonstige eindeutige Kennzeichnung einer der vorgesehenen Antwortmöglichkeiten.

(3) Der Abstimmende faltet daraufhin den Stimmzettel in der Weise, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist, und wirft ihn in die Abstimmurne.

(4) Die Abstimmende bzw. der Abstimmende kann seine Stimme nur persönlich abgeben. Eine Abstimmende bzw. ein Abstimmender, die bzw. der des Lesens unkundig oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Abstimmurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Blinde oder Sehbehinderte können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.

(5) Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

§ 12³

Stimmabgabe per Brief

(1) Für die Beantragung und Erteilung von Stimmscheinen gelten die §§ 19, 20, 22 und 23 der Kommunalwahlordnung entsprechend.

(2) Bei der Stimmabgabe per Brief hat die Abstimmende bzw. der Abstimmende der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister in einem verschlossenen Briefumschlag

a) ihren bzw. seinen Stimmschein

b) in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag ihren bzw. seinen Stimmzettel

so rechtzeitig zu übersenden, dass der Stimmbrief am Abstimmungstag bis 16.00 Uhr bei ihr bzw. ihm eingeht.

(3) Auf dem Stimmschein hat die Abstimmende bzw. der Abstimmende oder die Hilfsperson (§ 11 Abs. 4 Satz 2) der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der Abstimmenden bzw. des Abstimmenden gekennzeichnet worden ist.

§ 13^{2, 3}

Vorstand für die Stimmabgabe per Brief

(1) Der Vorstand für die Stimmabgabe per Brief (Briefabstimmungsvorstand) öffnet den Stimmbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Stimmumschlag im Falle der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Abstimmurne.

(2) Bei der Stimmabgabe per Brief sind Stimmbriefe zurückzuweisen, wenn

1. der Stimmbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
2. dem Stimmbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmschein beiliegt,
3. dem Stimmbriefumschlag kein Stimmumschlag beigelegt ist,
4. weder der Stimmbriefumschlag noch der Stimmumschlag verschlossen ist,
5. der Stimmbrief mehrere Stimmumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Stimmscheine enthält,
6. die Abstimmende bzw. der Abstimmende oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat,
7. kein amtlicher Stimmumschlag benutzt worden ist,
8. ein Stimmumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Die Einsender zurückgewiesener Stimmbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

(3) Die Ermittlung des Briefabstimmungsergebnisses obliegt dem Briefabstimmungsvorstand.

(4) Die Stimme einer bzw. eines Abstimmenden, die bzw. der an der Briefabstimmung teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass sie bzw. er vor dem oder am Abstimmungstag stirbt oder sonst ihr bzw. sein Abstimmungsrecht nach § 3 Abs. 2 verliert. Vor einem Fortzug aus dem Abstimmungsgebiet abgegebene Stimmen werden ungültig.

§ 14

Stimmenzählung

(1) Die Stimmenzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Abstimmungshandlung durch den Abstimmungsvorstand.

(2) Bei der Stimmenzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen anhand des Abstimmungsverzeichnisses festzustellen und mit der Zahl der in den Urnen befindlichen Stimmzettel zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenden Stimmen ermittelt.

(3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.

§ 15

Feststellung des Ergebnisses

(1) Der Abstimmungsausschuss stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids fest. Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 10 v. H. der Bürgerinnen und Bürger beträgt. Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet.

(2) Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.

§ 16

Abstimmungsprüfung

Eine Abstimmungsprüfung entsprechend §§ 39 und 40 Kommunalwahlgesetz findet nicht statt.

§17

Stimmabgabe ausschließlich durch Briefabstimmung

Sofern der Tag des Bürgerentscheides nicht mit einem regulären Wahltag verbunden werden kann (Durchführung innerhalb von 3 Monaten) oder andere gewichtige Gründe vorliegen, wird der Bürgerentscheid ausschließlich durch Stimmabgabe per Briefabstimmung durchgeführt.

In diesem Fall finden die §§ 4 Abs. 2 und 6 Abs. 2 b) dieser Satzung keine Anwendung.

Der Abstimmungsbenachrichtigung nach § 7 ist die Information beizufügen, dass es sich um eine reine Briefabstimmung handelt. Abstimmungsort und Abstimmungszeit sind entsprechend anzupassen.

Die Bekanntmachung nach § 8 dieser Satzung findet bei einer ausschließlichen Briefwahl spätestens am 30. Tag vor dem Bürgerentscheid statt.

In die Bekanntmachung ist ebenfalls die Information zur Art der Abstimmung (reine Briefwahl) aufzunehmen.

Im Übrigen bleibt § 8 der Satzung unverändert anwendbar.

§ 18²

Anwendung der Kommunalwahlordnung

Folgende Vorschriften der Kommunalwahlordnung vom 31.08.1993 (GV. NRW. S. 592, 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.07.1999 (GV. NRW. S. 416), finden entsprechende Anwendung: §§ 4, 6 bis 8, 11, 12 Abs. 1, 2 und 4, 13 bis 20, 22, 23, 32 Abs. 6, 33 bis 44, 49 bis 60, 61 Abs. 1, 2, 3 und 5, 63 Abs. 1, 81 bis 83.

§ 19

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen entsprechende Regelungen durch Rechtsverordnung gem. § 26 Abs. 10 Gemeindeordnung in Kraft gesetzt hat.

¹ Amtsblatt für die Stadt Duisburg 10/2001, S. 87-90 in Kraft getreten am 31.03.2001

² Amtsblatt für die Stadt Duisburg 28/2005, S. 271-272 1. Änderung vom 21.06.2005, in Kraft getreten am 12.07.2005 § 1 Abs. 2, § 8 Abs. 1 u. 4, § 11 Abs. 4, § 13 Abs. 2 und § 17 geändert bzw. ergänzt

³ Amtsblatt für die Stadt Duisburg 44/2007, S. 373-374 2. Änderung vom 07.11.2007, in Kraft getreten am 10.11.2007 Präambel zweiter Satz und § 3 Abs. 1 geändert, § 5 Neufassung, § 6 Abs. 2 Buchst. b) geändert, § 7 Abs. 3 angefügt, § 8 Neufassung, § 10 Abs. 3 geändert, § 11 Abs. 3 (neu) eingefügt, § 11 Abs. 3 (alt) wurde Abs. 5, § 12 Abs. 2 Buchst. b) geändert, § 13 Abs. 4 geändert

⁴ Amtsblatt für die Stadt Duisburg 33/2017, S. 332-333 3. Änderung vom 16.08.2017, in Kraft getreten am 01.09.2017
§ 1 Abs. 2 Neufassung
§ 15 Abs. 1 Neufassung